



Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Privatrechtsgeschichte sowie
Handels- und Gesellschaftsrecht

**Besprechung der Klausur des Moduls 55106
(Bürgerliches Recht II/2)
aus dem Sommersemester 2015**

Alexander Brockmann, Ass. iur., LL.M.

Sachverhalt:

A ist seit Januar 2004 Mieter einer Wohnung im Haus „Auf dem Holzweg 1“ in Hagen. Die Miete beträgt 280 €. Anfang Januar 2013 erwirbt der Umweltaktivist B das Grundstück in rechtswirksamer Weise. Um einen Beitrag gegen die Klimaerwärmung zu leisten, führt er im Anschluss eine umfangreiche energetische Modernisierung des Hauses durch. Aufgrund der von ihm durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen erhöhte B die Miete des A ab Januar 2014 um 70,00 € auf nunmehr 350,00 €. A, der aus Überzeugung den Klimawandel in Abrede stellt, hält die Erhöhungen für unwirksam und zahlte auch weiterhin nur 280,00 Euro. Mit Schreiben vom 02.06.2015, das dem A am selben Tag zugegangen ist, kündigte B das Mietverhältnis mit Hinweis auf die unterbliebenen Zahlungen außerordentlich fristlos und hilfsweise ordentlich zum 31.08.2015. Nach anwaltlicher Beratung widersprach A der Kündigung und zahlte am 15.06.2015 an den B die ausstehenden Mietrückstände. B bleibt unerbittlich. Mit der am 15.09.2015 rechtshängig gewordenen Klage fordert B von A die Räumung und Herausgabe der Wohnung. A hält die Klage für unbegründet. Die Kündigungen seien unwirksam, da er die Zahlungsrückstände beglichen habe. B weist das zurück. A habe seine Pflichten in der Vergangenheit dauerhaft schuldhaft verletzt. A wendet dagegen ein, dass ihn B in der Vergangenheit niemals wegen seiner unvollständigen Zahlungen abgemahnt habe.

Ist die Klage des B begründet?

Bearbeitervermerk:

Nehmen Sie zu allen aufgeworfenen Rechtsproblemen, ggf. im Rahmen eines Hilfsgutachtens, Stellung. Begutachtungszeitpunkt ist der 16.09.2015. Die Zulässigkeit der Klage ist nicht zu prüfen. Die Mietpreiserhöhung nach den (energetischen) Modernisierungsmaßnahmen ist rechtmäßig. Ab Januar waren 350 € Miete zu zahlen. Auf §§ 569 Abs.3 Nr.3, 574 - 574c BGB ist nicht einzugehen. Die Kündigungen sind formell ordnungsgemäß.

Der Sachverhalt ist in seinen wesentlichen Zügen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 28.11.2007, AZ VIII ZR 145/07, nachempfunden!

Zeitstrahl:



Januar
2004

Januar
2013

Januar
2014

02.06.
2015

15.06.
2015

15.09.
2015

Mietvertrag
(§ 535 BGB)
A u. ehem.
Vermieter

Miete:
280 €

**B erwirbt
wirksam
Haus**

(§§ 433,
873, 925,
311b I)

B führt in der
Folge
Moderni-
sierungs-
maßnahmen
durch

**B erhöht
Miete um
70€ auf
350€**

(§§ 559 I,
560)

Erhöhung
rechtmäßig!

**A zahlt
weiterhin
280€**

**Kündigung
durch B
wegen
Mietrück-
ständen**
(Schreiben)

**Außerordent-
lich fristlos
und
hilfsweise
ordentlich**

Kündigungen
formell
rechtmäßig!

**A zahlt
Mietrück-
stände an B**

**Klage des B
auf Räumung
und Heraus-
gabe der
Wohnung
wird rechts-
hängig**

(§ 261 ZPO)

Weitere Vorüberlegungen:

Was ist die konkrete Aufgabenstellung?

Prüfung der Begründetheit der Klage des B auf Räumung und Herausgabe der Wohnung

Was muss ich dabei nicht prüfen?

Bearbeitervermerk beachten!!!

Nicht zu prüfen sind:

- Zulässigkeit der Klage
- Wirksamkeit der Mieterhöhung
- §§ 569 Abs.3 Nr. 3, 574-574c BGB

(also insbesondere nicht den Widerspruch des A gegen die Kündigungen)

- formelle Rechtmäßigkeit der Kündigungen

Wo könnten Schwerpunkte oder Probleme des Falles liegen?

- Außerordentliche und ordentliche Kündigung müssen geprüft werden (notfalls hilfsgutachterlich!)
- Auswirkungen der Nachzahlung der Mietrückstände durch A (nach der Kündigung)
- Keine Abmahnung wegen fehlenden Zahlungen durch B vor den Kündigungen

Gutachten

Obersatz:

Die Klage des B ist begründet, wenn und soweit der von ihm geltend gemachte Anspruch gegen den A auf Räumung und Herausgabe der Wohnung im Haus „Auf dem Holzweg 1“ in Hagen besteht.

Einschub:

Mögliche Anspruchsgrundlagen?

- § 546 Abs. 1 BGB (vertraglicher Anspruch)
- § 985 BGB (dinglicher Anspruch)
- § 812 Abs. 1 S.2 Alt. 1 BGB (condictio ob causam finitam; Anspruch aus unger. Bereicherung)

Vertragliche Ansprüche sind vorrangig zu prüfen !!!

Wenn vertraglicher Anspruch bejaht wird, braucht keine weitere Anspruchsgrundlage geprüft werden!

Wenn vertraglicher Anspruch verneint wird, müssen weitere mögliche Anspruchsgrundlagen geprüft werden!

Daraus folgt: Zunächst ist § 546 Abs. 1 BGB zu prüfen!

A. Anspruch des B gegen A auf Räumung und Herausgabe der Wohnung aus § 546 Abs. 1 BGB

Anspruchsvoraussetzungen:

- Mietverhältnis = Mietvertrag (zwischen A und B)
- Wirksame Beendigung des Mietverhältnisses

I. Mietvertrag

- ursprünglich: Vertrag zwischen A und dem Vorvermieter (seit Januar 2004)
- B erwirbt Haus im Januar 2013 in rechtswirksamer Weise
- *§ 566 Abs. 1 BGB* („Kauf bricht nicht Miete“)

„Wird der vermietete Wohnraum nach der Überlassung an den Mieter von dem Vermieter an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber anstelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.“

Daraus folgt:

B tritt anstelle des ursprünglichen Vermieters in die sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein!

Das heißt:

Zwischen A und B besteht ein Mietvertrag!

II. Wirksame Beendigung des Mietverhältnisses

In Betracht kommt hier eine Beendigung durch wirksame Kündigung des B.

Einschub:

B hat zwei Kündigungen ausgesprochen:

Einmal außerordentlich fristlos und einmal hilfsweise ordentlich!

Daraus folgt, dass zunächst die außerordentliche Kündigung zu prüfen ist!

1. Außerordentliche Kündigung (§§ 543, 569 BGB)

Voraussetzungen:

- Kündigungserklärung (§§ 130, 133, 157, 543 Abs.1 S.1 BGB)
- Kündigungsgrund (§ 543 Abs.1 S. 1 BGB)
- Keine Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit der Kündigung

a) Kündigungserklärung

- Schreiben vom 02.06.2015: B kündigt dem A! (§§ 133, 157 BGB)
- Ist dem A am gleichen Tag zugegangen (§ 130 BGB)
- Form der Kündigungserklärung wurde laut Bearbeitervermerk eingehalten!
(Erforderlich war gemäß §§ 568 Abs.1, 569 Abs.4 BGB Schriftform und die Angabe des wichtigen Grundes)

Daraus folgt: Wirksame Kündigungserklärung liegt vor!

b) Wichtiger Kündigungsgrund

In Betracht kommt vorliegend der wichtige Kündigungsgrund des § 543 Abs.2 S.1 Nr. 3 b) BGB!

Einschub:

§ 543 Abs.2 S.1 Nr. 3 a) BGB konnte zuvor ebenfalls vertretbar geprüft werden, musste aber im Ergebnis verneint werden, da A auf den Zeitraum von zwei Terminen gesehen (!!!) nicht mit einem „nicht unerheblichen Teil“ der Miete in Verzug war! Zu beachten war hier § 569 Abs.3 Nr.1 S.1 BGB!

Voraussetzungen des § 543 Abs.2 S.1 Nr. 3 b) BGB:

- Mit der Entrichtung der Miete im Verzug
- in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt
- mit einem Betrag, der die Miete für zwei Monate erreicht

aa) **Keine Entrichtung der Miete in einem Zeitraum von mehr als zwei Terminen in einer Höhe, die den Betrag von zwei Terminen erreicht**

- A hat von Januar 2014 bis einschließlich Mai 2015 eine Miete in Höhe von 280 € gezahlt, obwohl er 350 € hätte zahlen müssen (Mieterhöhung war wirksam!!!)
- Daraus folgt: Rückstand nach 17 Monaten in Höhe von 1 190,00 €
- Betrag für zwei Termine: 700 €

Folge: Tatbestandsmerkmal erfüllt!

bb) Verzug (§ 286 Abs. 1 BGB)

Voraussetzungen:

- Keine Leistung des Schuldners (hier: A)
- Leistung ist fällig
- trotz Mahnung (oder: Mahnung entbehrlich, Abs. 2)
- Kein Ausschluss des Verzugs (z.B. Abs. 4)
- A musste 350 € Miete zahlen; er zahlte aber nur 280 €
=> keine (vollständige) Leistung
- Fälligkeit der Leistung: Gemäß § 566 b Abs.1 BGB ist die Miete grundsätzlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines Monats fällig
(A und B haben hier auch keine abweichende Regelung getroffen)
- Keine Mahnung seitens des B erfolgt, aber § 286 Abs. 2 Nr.1 BGB: Mahnung bei kalendermäßigen Bestimmtheit der Leistung entbehrlich!

Einschub:

Vertretbar konnte die Entbehrlichkeit der Mahnung auch aus § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB abgeleitet werden, da A die vollständige Leistung ernsthaft und endgültig verweigert hat!

- Ausschlussgründe sind nicht ersichtlich!

Daraus folgt: A war mit seiner Leistung in Verzug!

Daraus folgt:

Der wichtige Kündigungsgrund des § 543 Abs.2 S.1 Nr. 3 b) BGB ist gegeben!

c) **Keine Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit der Kündigung**

Unzulässigkeit, bzw. Unwirksamkeit könnte sich hier aus § 543 Abs. 3 S.1 BGB oder § 569 Abs.3 Nr.2 S.1 BGB ergeben!

Einschub:

Eine Prüfung des § 543 Abs.2 S. 2 BGB war hier nicht geboten, da A ganz offensichtlich nicht vor, sondern erst nach der Kündigung die Rückstände gezahlt hat! Außerdem hat sich A im Sachverhalt ganz bewusst auf die fehlende Abmahnung berufen (§ 543 Abs. 3 S.1 BGB) !!!

aa) **Unzulässigkeit der Kündigung gemäß § 543 Abs.3 S.1 BGB**

Voraussetzungen für Unzulässigkeit:

- Wichtiger Grund ist Verletzung einer Pflicht aus dem Mietvertrag
 - Kein erfolgloser Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder erfolglose Abmahnung des B
 - Keine Einschlägigkeit des S.2
 - Wichtiger Grund ist unvollständige Zahlung der Miete
- => Verletzung einer Pflicht aus dem Mietvertrag (§ 535 Abs. 2 BGB)
- Abhilfefrist oder Abmahnung seitens des B nicht gesetzt bzw. erfolgt
 - Aber § 543 Abs.3 S.2 Nr.3 BGB: A ist mit Entrichtung der Miete in Verzug (s.o.)!

Daraus folgt: Keine Unzulässigkeit der Kündigung gemäß § 543 Abs.3 S.1 BGB!

bb) Unwirksamkeit der Kündigung gemäß § 569 Abs. 3 Nr. 2 S.1 BGB

Voraussetzungen für die Unwirksamkeit:

- „Befriedigung“ des Vermieters (hier: B) hinsichtlich der fälligen Miete
- spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs
- Keine Einschlägigkeit des S.2
- Räumungsklage ist am 15.09.2015 rechtshängig geworden
- Bereits am 15.05.2015 (also nach der Kündigung, aber vor Eintritt der Rechtshängigkeit) hat A die Mietrückstände gezahlt
- Weder Wortlaut noch Sinn und Zweck der Vorschrift erfordern, dass Rückzahlung grundsätzlich erst nach Eintritt der Rechtshängigkeit erfolgen muss, sondern nur „spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt“
=> Rückzahlung zwischen Kündigung und Rechtshängigkeit reicht aus!
- „Befriedigung“ meint hier, dass A mit Erfüllungswirkung gemäß § 362 Abs.1 BGB geleistet haben muss
- A hat Rückstände ohne Vorbehalte oder Beschränkungen gezahlt
=> A hat mit Erfüllungswirkung an B geleistet!
- S.2 ist nicht einschlägig!

Daraus folgt: Die außerordentliche Kündigung des B ist gemäß § 569 Abs.3 Nr. 2 S.1 BGB unwirksam geworden!

Zwischenergebnis:

B hat das Mietverhältnis mit A nicht wirksam durch die außerordentliche Kündigung vom 02.06.2015 beendet!

Kurz zur Erinnerung: An welchem Punkt der Prüfung sind wir gerade?

- A. Anspruch des B auf Räumung und Herausgabe aus § 546 Abs. 1 BGB
 - I. Mietvertrag, § 535 BGB (+)
 - II. Wirksame Beendigung des Mietverhältnisses durch Kündigung des B
 - 1. Außerordentliche Kündigung, §§ 543, 569 BGB (-)
 - 2. Ordentliche Kündigung**

Einschub:

Wer zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die außerordentliche Kündigung wirksam war, der hätte die ordentliche Kündigung zwingend in einem Hilfsgutachten prüfen müssen (siehe Bearbeitervermerk) !!!

2. Ordentliche Kündigung (§ 573 Abs. 1 S.1 BGB)

Voraussetzungen:

- Kündigungserklärung (s.o.)
- Berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses (§ 573 Abs. 1 S.1 BGB)
- Keine Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit der Kündigung
- Kündigungsfrist (§ 573c BGB)

a) Kündigungserklärung

B hat ausdrücklich – wenn auch nur hilfsweise – die ordentliche Kündigung gegenüber A erklärt (§§ 130, 133, 157, 573 Abs.1 S.1 BGB) !

Eine Umdeutung nach § 140 BGB war daher nicht erforderlich!

Hier kann im Übrigen auf die Ausführungen zur außerordentlichen Kündigung verwiesen werden!

(Zur Erinnerung:

Formelle Wirksamkeit der Kündigung ist laut Bearbeitervermerk gegeben!)

Folge: Wirksame Kündigungserklärung liegt vor!

b) Berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses (§ 573 Abs.1 S.1 BGB)

In Betracht kommt hier ein berechtigtes Interesse nach Maßgabe des in § 573 Abs.2 Nr.1 BGB genannten Beispiels!

Voraussetzungen:

- Vertragliche Pflichtverletzung durch A
- in nicht unerheblichem Maße
- schuldhaft

aa) Vertragliche Pflichtverletzung

- A hat gemäß § 535 Abs.2 BGB die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Miete
- Die zu zahlende Miete betrug 350 € (Mieterhöhung war wirksam!!!), A zahlte aber nur 280 €

Folge: A hat seine Pflicht aus dem Mietvertrag verletzt!

bb) Pflichtverletzung nicht unerheblich

- Pflichtverletzung nicht unerheblich, wenn die Rechte und Belange des Vermieters nicht nur geringfügig beeinträchtigt sind
- Hier: Mietrückstände des A erfüllten sogar den außerordentlichen Kündigungsgrund des § 543 Abs.2 Nr. 3 b) BGB, dann muss erst recht eine ordentliche Kündigung möglich sein! Zudem: Dauerhafte Hauptpflichtverletzung des A!

Folge: Pflichtverletzung nicht unerheblich!

cc) Pflichtverletzung schuldhaft

Bestimmt sich nach § 276 BGB!

Danach hat A Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, § 276 Abs.1 BGB

- A hat die Differenz von 70 € pro Monat bewusst und gewollt nicht gezahlt und handelte folglich vorsätzlich!
- Aber evtl. Ausschluss des Verschuldens, da A die Erhöhung irrig für unwirksam hielt? = Rechtsirrtum!
- Rechtsirrtum kann Verschulden nur dann ausschließen, wenn er unvermeidbar war!
- Hier: A hat keine Anstalten unternommen, die rechtliche Zulässigkeit der Mieterhöhung zu prüfen oder prüfen zu lassen. Hätte er dies getan, hätte sein Irrtum vermieden werden können!

Folge: Irrtum des A ist unbeachtlich! Seine Pflichtverletzung war schuldhaft!

Folge: Tatbestandsmerkmale sind erfüllt!

B hat ein berechtigtes Interesse an der Kündigung gemäß

§ 573 Abs.1 S.1, Abs.2 Nr. 1 BGB!

c) Keine Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit der Kündigung

Wie schon bei der außerordentlichen Kündigung stellen sich hier vor allem zwei Fragen:

- Wie wirkt sich die Nachzahlung des A auf die Kündigung aus?
- Hätte B den A vor der Kündigung abmahnen müssen?

aa) Auswirkungen der Nachzahlung des A

Man könnte sich fragen, ob die Nachzahlung der Mietrückstände durch A die ordentliche Kündigung unwirksam macht!

- Hierzu ist die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur:
Keine Unwirksamkeit aufgrund der Nachzahlung!

- Argument: Eine dem § 569 Abs. 3 Nr.2 BGB entsprechende Vorschrift gibt es für die ordentliche Kündigung nicht! Dadurch kommt zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber einen solchen Unwirksamkeitsgrund nicht beabsichtigt hat!

(z.B. BGH NJW 06, 1585; 07, 428)

Einschub: Man könnte hier eine analoge Anwendung der Vorschrift in Betracht ziehen! Dann müsste geprüft werden, ob eine planwidrige Regelungslücke und eine vergleichbare Interessenlage vorliegen! Im Ergebnis könnte eine Analogie mit entsprechender Argumentation sogar bejaht werden.

Folge dann: Unwirksamkeit der Kündigung; weitere Prüfung im Hilfsgutachten!

Folge:

Die Nachzahlung der Mietrückstände hat auf die Wirksamkeit der Kündigung keine Auswirkungen!

bb) Fehlende Abmahnung seitens des B

Fraglich ist ferner, ob die fehlende Abmahnung seitens des B dazu führt, dass die Kündigung unwirksam wird! Dies ist umstritten:

- e.A.: **Abmahnung erforderlich! Fehlende Abmahnung macht Kündigung unwirksam!**

Argument: Nicht nur aus § 543 BGB, sondern auch außerhalb des Mietrechts folgt der allgemeine Gedanke für Mietverträge, dass eine Lösung vom Vertrag als Reaktion auf nicht vertragsgemäßes Verhalten der Gegenseite nur dann zuzu-lassen ist, wenn dem Vertragspartner die Möglichkeit eingeräumt wurde, die Vertragsbeendigung durch Verhaltensänderung zu vermeiden.

(z.B. MünchKomm/Häublein, § 573 Rn. 58)

- a.A.: **Abmahnung nicht erforderlich!**

Argument: Wortlaut des §573 Abs.2 Nr.1 BGB sieht eine Abmahnung nicht vor!
Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, der trotz Kenntnis des Problems aus der Rechtsprechung keine Änderung der Gesetze in dieser Hinsicht vorgenommen hat. Auch aus der Gesetzssystematik lässt sich kein allgemeiner Rechtsgedanke schließen, dass eine Abmahnung vor Vertragsbeendigung stets möglich sein muss, siehe Rückschluss aus § 543 Abs.3 BGB, der Abmahnung unter Umständen entbehrlich macht. (z.B. BGH, Urt. v. 28.11.2007, VIII ZR 145/07)

Beides vertretbar, aber bessere Argumente sprechen wohl für zweite Ansicht!

Folge: Keine Abmahnung erforderlich! Kündigung ist wirksam!

Ergebnis zu c):

Die Wirksamkeit der ordentlichen Kündigung bleibt durch die Nachzahlung des A und die fehlende Abmahnung des B unberührt!

Damit bleibt noch zu prüfen:

d) Einhaltung und Ablauf der Kündigungsfrist, § 573c Abs. 1 BGB

- B hat die Kündigung am 02.06.2015 und mithin vor dem dritten Werktag des Kalendermonats erklärt.
- Kündigungszeitpunkt war der 31.08.2015, folglich der Ablauf des übernächsten Monats

Einschub:

Die konkrete Fristberechnung erfolgt natürlich über die §§ 187 ff. BGB, ist aber hier unproblematisch, so dass ein Hinweis auf die Vorschriften genügt!

- Aber hier gilt es, den § 573c Abs.1 S.2 BGB zu beachten:

A wohnt schon seit 2004 in der Wohnung! Folglich verlängert sich die Kündigungsfrist um sechs Monate!

(Auch hier kann ein Hinweis auf § 566 BGB erfolgen!)

Folge:

B hat die Kündigungsfrist nicht eingehalten!

Mithin ist die ordentliche Kündigung unwirksam!

Ergebnis zu A.:

Weder außerordentliche noch ordentliche Kündigung haben das Mietverhältnis wirksam beendet!

Folglich hat B gegen A keinen Anspruch auf Räumung und Herausgabe der Wohnung aus § 546 Abs. 1 BGB!

B. Anspruch des B gegen A auf Herausgabe aus § 985 BGB

Bei § 985 BGB ist immer das Vorliegen einer Vindikationslage zu prüfen!

I. B = Eigentümer der Wohnung

B ist Eigentümer des Hauses; Wohnung ist wesentlicher Bestandteil davon (§ 93 BGB) => Hier unproblematisch (+)

II. A = Besitzer

A hat die vom Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft über die Wohnung (§ 854 Abs.1 BGB) => A ist Besitzer!

III. Kein Recht zum Besitz

Besitzrecht des A ergibt sich aus dem wirksamen Mietvertrag mit B!
Mietvertrag besteht auch weiterhin fort (s.o.)!

Ergebnis zu B.:

B hat gegen A keinen Anspruch auf Herausgabe der Wohnung aus § 985 BGB !

C. **Anspruch des B gegen A auf Herausgabe aus § 812 Abs.1 S.2 Alt.1 BGB (condictio ob causam finitam)**

Einschub:

Andere Anspruchsgrundlagen aus dem Bereich der ungerechtfertigten Bereicherung sind hier fernliegend!

I. **Etwas erlangt**

- Erlangt werden kann jede vermögenswerte Rechtsposition
- Hier hat A bereits 2004 den Besitz der Wohnung erlangt

II. **Durch Leistung**

- Leistung ist jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens (zu beurteilen aus objektiver Sicht des Leistungsempfängers)
- Hier: Nach Eigentumsübergang hat B dem A bewusst und im Hinblick auf den bestehenden Mietvertrag den Besitz an der Wohnung belassen
=> Leistung (+)

III. **Rechtsgrund weggefallen**

Rechtsgrund ist hier der bestehende Mietvertrag, der durch die Kündigungen des B nicht wirksam beendet wurde (s.o.)!

Ergebnis zu C.:

B hat gegen A keinen Anspruch auf Herausgabe aus § 812 Abs. 1 S.2 Alt. 2 BGB!

Gesamtergebnis:

B hat gegen A keinen Anspruch auf Räumung und Herausgabe der Wohnung!

Folglich ist die Klage des B unbegründet!